

Direktion Bau

Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten
Telefon 062 206 13 01
baudirektion@olten.ch, www.olten.ch



Richtlinien für Beiträge an die Restaurierungs- und Renovationsarbeiten gemäss § 35 des Zonenreglements sowie § 6 der Schutzverordnung

Beschlossen von der Altstadtkommission am 28. Januar 2021 (Prot. Nr. 3)

1. Ausgangslage

Das aktuell gültige Zonenreglement der Einwohnergemeinde Olten (genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1222 am 1. Juli 2008, publiziert im Amtsblatt Nr. 43 vom 29.10.2010), notiert unter § 35 (Erhaltenswerte Kulturobjekte), dass an die Mehraufwendungen, welche aufgrund der spezifischen Auflagen in der Baubewilligung entstehen, entsprechende Beiträge ausgerichtet werden können. Dies unter der Voraussetzung, dass diese Mehrkosten der Bauherrschaft nicht zugemutet werden können.

Die aktuell gültige Schutzverordnung der Einwohnergemeinde Olten (genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1222 am 1. Juli 2008, publiziert im Amtsblatt Nr. 43 vom 29.10.2010) notiert unter § 6, dass Beiträge an die Renovationskosten von geschichtlich, kunstgeschichtlich oder architektonisch bedeutsamen Gebäulichkeiten gewährt werden können. Dies ebenfalls unter der Voraussetzung, dass diese Mehrkosten der Bauherrschaft nicht zugemutet werden können. Es werden zudem zusätzliche Anforderungen an die Beiträge vermerkt.

In vorliegender Richtlinie werden die Kriterien, Anforderungen und die Beitragshöhen von finanziellen Zuwendungen geregelt.

2. Grundsätze und Beiträge

Zweck der Beiträge

Beiträge können für ortsbildrelevante bauliche Massnahmen ausgerichtet werden. Sie gleichen anteilmässig die Mehrkosten aus, die durch die baurechtlichen Auflagen entstehen können.

Für wert- und komfortsteigernde Massnahmen sowie für normale Unterhaltsarbeiten werden keine Beiträge entrichtet.

Beiträge

Beiträge werden nur ausgerichtet, sofern ein Objekt in seiner Gesamtheit als ortsbildgerecht, bzw. kunsthistorisch, heimatkundlich oder architektonisch bedeutsam betrachtet wird. Ebenso sind die Sanierungs- und / oder Restaurierungsarbeiten als Gesamtes dahin umzusetzen, dass das Objekt auch zukünftig als Gesamtheit seinen ortsbildgerechten Wert beibehält.

Es werden Beiträge an Massnahmen geleistet, welche konstruktions- und materialmässig fachgerecht im Sinne des Ortsbildschutzes geplant und ausgeführt werden.

Der Beitrag wird anteilmässig an die Mehrkosten bezahlt, welche zum Erreichen der ortsbildmässigen Anforderungen notwendig sind. Für Planungskosten werden keine Beiträge ausgerichtet.

Es werden im Maximum gesamthaft Fr. 10'000.00 pro Gebäude innerhalb von 10 Jahren vergütet.

Für kantonal geschützte Gebäude und Objekte werden Beiträge nur im Ausnahmefall ausgerichtet. Die Beitragsgesuche sind gemäss den kantonalen Vorgaben dem Kantonalen Amt für Denkmalpflege und Archäologie einzureichen.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Beitrag. Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt der verfügbaren Budgetbeträge und / oder des Fonds ausbezahlt.

Das Beitragsverfahren ist ein von der Baubewilligung unabhängiges Verfahren.

Beitragsempfänger

Beitragsberechtigt sind Eigentümer und Eigentümerinnen von Gebäuden.

Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch, ist der Direktion Bau mit sämtlich notwendigen Unterlagen gemäss Gesuchsformular einzureichen. Die Direktion Bau wird dieses prüfen, allenfalls entsprechende Rücksprachen mit dem Gesuchsteller umsetzen und das Gesuch der Altstadtkommission zur Beschlussfassung zustellen. Der Entscheid liegt bei der Altstadtkommission.

Baubeginn und Kontrolle der Arbeiten

Erst nach der Beitragszusicherung sowie der schriftlichen Freigabe durch die Direktion Bau können die Arbeiten begonnen werden. Die Direktion Bau begleitet und kontrolliert die Arbeiten. Werden die Bauarbeiten ohne die Zusicherung und Freigabe begonnen, entfällt der Beitrag. Werden Arbeiten nicht vollumfänglich im Einvernehmen mit der Behörde oder unsachgemäss durchgeführt, können zugesicherte Beiträge gekürzt oder gestrichen werden.

Dokumentation

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Direktion Bau eine Dokumentation mit nachstehendem Inhalt zuzustellen:

- Schlussabrechnung inkl. Rechnungskopien, Auflistung wie im Beitragsgesuch.
- Beschreibung der umgesetzten Massnahmen, verwendeten Techniken und Materialien. Auflistung wie beim Massnahmenbeschrieb im Beitragsgesuch.
- Fotos Zustand nach Umbau, von allen Gebäudeseiten (Gesamtansichten), farbig.

Die Unterlagen sind üblicherweise in Papierform einzureichen; in Absprache mit der Direktion Bau können diese auch als PDF und / oder JPG eingereicht werden.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt anhand der effektiven Kosten, im Maximum jedoch im Umfang der bewilligten Beiträge. Der Beitrag wird nach dem Erhalt der Dokumentation und der notwendigen Prüfung durch die Behörde ausbezahlt; Teilzahlungen werden keine ausgerichtet. Wenn nach zwei Jahren das Bauvorhaben nach Erteilung der Beitragszusicherung nicht begonnen wurde, verfallen die zugesicherten Beiträge. Die Beiträge verfallen ebenso, wenn der Abschluss der Arbeiten und / oder die Dokumentation nicht innert 3 Jahren nach Erteilung der Beitragszusicherung der Behörde zugestellt wird.